

Notice and Takedown Verfahren der BWO Systems AG

(Version 1.0, September 2015)

1. DEFINITIONEN

- 1.1 Unzulässiger Inhalt: Inhalt, der Rechte von Dritten, insbesondere Immaterialgüterrechte i. w. S. (beispielsweise Urheberrechte oder Markenrechte) oder Persönlichkeitsrechte verletzt, oder Straftatbestände (namentlich in den Bereichen Pornographie, Gewaltdarstellung, Rassismus und Ehrverletzung) erfüllt.
- 1.2 Kunde: Kunde der BWO Systems AG oder deren Hosting Partner, mit dem ein Vertrag betreffend Hosting Dienste besteht.
- 1.3 Notice: Mitteilung eines Betroffenen, wonach ein vom Kunden öffentlich zugänglich gemachter Inhalt unzulässig sei. Dabei ist erforderlich, dass der Absender mehr als ein Dritter oder die Allgemeinheit von der behaupteten Rechtsverletzung betroffen ist: bei Persönlichkeitsverletzungen sowie bei Antragsdelikten die verletzte Person (oder ihr Vertreter), bei Immaterialgüterrechtsverletzungen die als Eigentums- oder Lizenzrechteinhaber an den Inhalten berechnigte Person (oder ihr Vertreter). Bei Officialdelikten ist keine besondere Betroffenheit des Absenders erforderlich. Materiell und formell muss eine Notice mindestens folgende Angaben enthalten:
 - a. Name und Adresse des Absenders;
 - b. Begründung der besonderen Betroffenheit des Absenders (ausgenommen Officialdelikte);
 - c. URL der beanstandeten Seite bzw. Unterseite;
 - d. genaue Bezeichnung der behaupteten Unzulässigen Inhalte; (e) Begründung der Unzulässigkeit der Inhalte.

2. NOTICE-AND-NOTICE

- 2.1 Die BWO Systems AG prüft eine eingegangene Notice darauf hin, ob sie den materiellen und formellen Voraussetzungen von Ziffer 1.3 genügt. Bei der Beurteilung der Voraussetzungen durch die BWO Systems AG gilt der Massstab eines juristischen Laien.
- 2.2 Erfüllt die eingegangene Notice die formellen und/oder materiellen Voraussetzungen von Ziffer 1.3 nicht oder nicht vollständig, fordert die BWO Systems AG den Absender der Notice auf, innert zwei Arbeitstagen seit Erhalt der Aufforderung die Notice zu ergänzen. Ergänzt der Absender die Notice nicht innert Frist oder genügt auch die ergänzte Notice den formellen und/oder materiellen Voraussetzungen von Ziffer 1.3 nicht oder nicht vollständig, bearbeitet die BWO Systems AG die Notice nicht weiter.
- 2.3 Erfüllt die eingegangene Notice die formellen und materiellen Voraussetzungen von Ziffer 1.3 vollständig, versendet die BWO Systems AG in der Regel innert zwei Arbeitstagen ab Empfang der vollständigen Notice je eine Mitteilung an den Kunden sowie an den Absender der Notice.

- a. In der Mitteilung an den Kunden informiert die BWO Systems AG den Kunden über den Zugang der Notice und leitet diesem die Notice weiter. Die BWO Systems AG weist den Kunden darauf hin, dass der Kunde alleine verantwortlich ist für Inhalte, die er unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht. Die BWO Systems AG fordert den Kunden auf, die beanstandeten Inhalte zu entfernen oder die Rechtmässigkeit der Inhalte in einer Stellungnahme an den Absender der Notice zu begründen. Die BWO Systems AG weist den Kunden überdies darauf hin, dass der Kunde gegenüber dem Hosting-Provider für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Abwehr von Ansprüchen Dritter und für einen allfälligen weiteren Schaden ersatzpflichtig ist. Die BWO Systems AG kann für die vorsorgliche Deckung dieses Schadens vom Kunden eine Sicherheitsleistung verlangen. Bei klaren Fällen kann die BWO Systems AG auch direkt nach Ziff. 3 vorgehen.
- b. In der Mitteilung an den Absender der Notice bestätigt die BWO Systems AG den Empfang der Notice und informiert ihn über das Schreiben an den Kunden. Sie weist den Absender der Notice darauf hin, dass alleine der Kunde verantwortlich ist für Inhalte, die dieser unter Inanspruchnahme der Hosting-Dienste speichert, verarbeitet oder Dritten zugänglich macht. Ausserdem informiert die BWO Systems AG den Absender darüber, dass sie nicht berechtigt ist zur Weitergabe von Kundendaten. Stattdessen weist sie den Absender auf Möglichkeiten hin, wie er die Identität des Inhabers einer Internetdomain ausfindig machen kann (z.B. über im Internet abrufbare Whois-Datenbanken) und welche staatlichen Stellen der Absender zur Durchsetzung der behaupteten Ansprüche anrufen kann. Bei klaren Fällen kann die BWO Systems AG auch direkt nach Ziff. 3 vorgehen.

3. NOTICE-AND-TAKEDOWN

- 3.1 Erfüllt die eingegangene Notice die formellen und materiellen Voraussetzungen von Ziffer 1.3 vollständig und betrifft diese mit hoher Wahrscheinlichkeit Unzulässige Inhalte oder könnte sich die BWO Systems AG selber strafrechtlich verantwortlich oder zivilrechtlich haftbar machen, so kann die BWO Systems AG den Zugang zur betroffenen Website nach eigenem Ermessen ganz oder teilweise sperren, bis die Angelegenheit zwischen den betroffenen Personen oder durch Gerichte und Behörden geklärt ist.
- 3.2 Unmittelbar vor oder nach einer Sperrung informiert die BWO Systems AG den Kunden über den Eingang der Notice, leitet diesem die Notice weiter und informiert ihn über den Grund der Sperrung. Zugleich informiert die BWO Systems AG den Absender der Notice über die erfolgte Sperrung und das Schreiben an den Kunden. Die BWO Systems AG entscheidet nach eigenem Ermessen, ob er bei Straftatbeständen Meldung an die KOBİK (Nationale Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität) oder an die Strafverfolgungsbehörden erstattet.
- 3.3 Für die Beurteilung der Vollständigkeit der Notice sowie für das Ermessen in Bezug auf Sperrung und Anzeige gilt der Massstab eines juristischen Laien.